



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	117-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.309
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Ja
Eingereicht von:	JuKo (Kocher Hirt, Worben) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	16.02.2026
Grosser Rat:	Büro Grosser Rat
Antrag:	Annahme als Postulat

Anwendbarkeit von Artikel 51 des Personalgesetzes auf die Mitglieder des Grossen Rates ausweiten

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, bei der nächsten Änderung des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG; BSG 151.21) Artikel 51 des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01) in geeigneter Form in das GRG zu übernehmen.

Begründung:

Die JuKo stellte im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Kommissionsaufgaben fest, dass es für Mitglieder des Grossen Rates keine rechtliche Grundlage analog zu Artikel 51 PG gibt (nach Art. 51 PG haben die Mitarbeitenden des Kantons Anspruch auf Kostenersatz durch den Arbeitgeber, also den Kanton, wenn sie in Ausübung ihres Amtes durch Dritte in ein Verfahren gezogen werden). Auf Mitglieder des Grossen Rates sind einzig die PG-Bestimmungen über die Haftung anwendbar (Art. 2 Abs. 3 Satz 2 PG; Art. 100 ff. PG), im GRG findet sich ebenfalls keine entsprechende Regelung. Nach Beurteilung der JuKo dürfte diese Lücke darauf zurückzuführen sein, dass man an mögliche Fallkonstellationen nicht gedacht hat. Die JuKo kam zum Schluss, dass die Anwendbarkeit von Artikel 51 PG auch auf Mitglieder des Grossen Rates ausgeweitet werden muss. Zu diesem Zweck hat sie 2024 die Motion 174-2024 eingereicht, die auf eine entsprechende Anpassung des PG abzielte. Der Regierungsrat legte in seiner Antwort dar, dass er zwar das Anliegen der JuKo grundsätzlich begrüsse und den Regelungsbedarf anerkenne. Jedoch lehnte er die Motion in einer Gesamtbeurteilung ab, weil aus seiner Sicht das Anliegen nicht in das PG, sondern in das GRG gehören würde. Die JuKo entschied sich in der Folge für den Rückzug ihrer bisherigen Motion. Mit vorliegender Motion reicht die JuKo ihr Anliegen nochmals ein und bittet das Büro des Grossen Rates darum, Artikel 51 PG in geeigneter Form in das GRG zu übernehmen. Ihr zentrales Anliegen bleibt dabei weiterhin, dass es auch für die Mitglieder des Grossen Rates eine rechtliche Grundlage analog zu Artikel 51 PG gibt.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Das Büro unterstützt das Anliegen, dass auch Grossratsmitgliedern ein Anspruch auf Kostenersatz durch den Kanton eingeräumt wird, wenn sie in Ausübung ihres Amtes in ein Verfahren gezogen werden, so wie das bereits für Kantonsmitarbeitende der Fall ist (sog. Kostenersatz).

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das *Personalgesetz* (PG) nicht allein das Arbeitsverhältnis der Kantonsmitarbeitenden regelt (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 PG), sondern auch detaillierte Bestimmungen zu hauptamtlichen Behördenmitgliedern enthält (Art. 3 Abs. 4 PG, Art. 37 – 43 PG), überdies Bestimmungen zu nebenamtlich tätigen Personen (= Personen, die eine Funktion für den Kanton ausüben, ohne in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton zu stehen [Art. 3 Abs. 5 PG, Art. 2 Abs. 3 und Abs. 4 PG]). Zu den nebenamtlich tätigen Personen gehören nach Personalgesetz auch *nebenamtliche Behördenmitglieder*. Es sind dies nebenamtlich tätige Personen, die auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt werden (Art. 3 Abs. 6 PG), wozu *Grossratsmitglieder* zählen. In der Folge gelten gewisse Bestimmungen für Kantonsmitarbeitende gemäss Personalgesetz ausdrücklich auch für Grossratsmitglieder, konkret die Bestimmungen zur Haftung, d.h. die Artikel 100 – 105 des Personalgesetzes (vgl. Art. 2 Abs. 3 Satz 2 PG).

Soweit deshalb wie vorliegend für Grossratsmitglieder die *genau gleichen Rechte und Pflichten gelten sollen* wie für Kantonsmitarbeitende, drängt sich eine Regelung im Personalgesetz auf – wie bezüglich den seit Langem schon bestehenden Bestimmungen im Personalgesetz zur Haftung. Dies hat zudem den Vorteil, dass es zu keiner Rechtszersplitterung kommt. Eine spezialgesetzliche Regelung würde nur Sinn machen, wenn für Grossratsmitglieder abweichende Vorgaben gelten sollten,¹ was vorliegend allerdings nicht der Fall ist. Im Gegenteil möchte die Motion für Grossratsmitglieder die genau gleiche Regelung erwirken wie für Kantonsmitarbeitende. An dieser Ausgangslage ändert im Übrigen nichts, dass Grossratsmitglieder nicht weisungsgebunden sind. Auch sonstige dem Personalgesetz unterliegende Personengruppen sind nicht weisungsgebunden, wie z.B. Richterinnen und Richter als hauptamtliche Behördenmitglieder – auch für sie enthält das Personalgesetz gewisse Vorgaben (Art. 37 ff. PG).

Am naheliegendsten und sachgerecht ist es somit, die *Kostenersatzbestimmung für Grossratsmitglieder* – gleich wie schon bisher bezüglich Haftung – im *Personalgesetz* festzuhalten, konkret mittels einer *Ergänzung von Artikel 2 Absatz 3 PG* (vgl. Unterstrichenes):

Artikel 2 PG (Geltungsbereich)

¹ Dieses Gesetz gilt für alle Arbeitsverhältnisse des Kantons, der Universität, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule.

² Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften der besonderen Gesetzgebung, insbesondere für Lehrkräfte (...).

³ Für nebenamtlich tätige Personen gelten nur die Bestimmungen über die Amtsdauer, den generellen Gehaltsaufstieg, das Amtsgeheimnis, den Ausstand, die Annahme von Geschenken, die Nebenbeschäftigung und die Haftung. Für die Mitglieder des Grossen Rates sind ~~auf~~ die Bestimmungen über den Kostenersatz und die Haftung anwendbar.

⁴ Der Regierungsrat kann für die nebenamtlich Tätigen weitere Vorschriften erlassen.

Die Bestimmung zum Kostenersatz lautet im Übrigen:

Artikel 51 PG (Kostenersatz)

¹ Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihres Amtes durch Dritte in ein Verfahren gezogen, übernimmt der Arbeitgeber auf Gesuch hin die Gerichts- und Anwaltskosten ganz oder teilweise nach Massgabe des Verschuldens.

² Die Gerichts- oder Anwaltskosten können als Vorschuss geleistet werden.

¹ Wie es z.B. beim Ausstand der Fall ist: Für Kantonsmitarbeitende: Art. 59 PG; für Grossratsmitglieder: Art. 17 GRG.

Das Büro beantragt dem Grossen Rat folglich, den Vorstoss als **Postulat** anzunehmen, was eine Umsetzung im Personalgesetz ermöglicht. Die Umsetzung kann im Rahmen einer nächsten Änderung des Personalgesetzes direkt erfolgen oder sonst bei anderer Gelegenheit mit einer indirekten Änderung dieses Gesetzes.

Verteiler

– Grosser Rat